

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte und -
methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Per E-Mail an: cornelia.perler@bj.admin.ch

Zürich, 14. Juni 2018

Entwurf zu Verordnungen zum Geldspielgesetz. Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Namens des Swico bedanken wir uns für die Möglichkeit, unsere Position zu den Verordnungen zum Geldspielgesetz darzulegen und reichen Ihnen hiermit unsere Stellungnahme ein.

1. Legitimation und Betroffenheit

Swico ist der Verband der ICT-Anbieter der Schweiz. Swico vertritt die Interessen von 500 ICT-Anbieterfirmen, welche 56'000 Mitarbeitende beschäftigen und einen Umsatz von jährlich CHF 40 Milliarden erwirtschaften.

Swico hat sich seit der Vernehmlassung im Jahre 2014 bis hin zur Abstimmung vom 10. Juni 2018 strikt gegen Netzsperrern im Geldspielgesetz ausgesprochen. Swico hat diese Position auch in der Anhörung der Rechtskommission des Nationalrates vertreten und die Problematik und Risiken von Netzsperrern aufgezeigt. Swico resp. die Swico Mitglieder sind besonders betroffen von den vorgeschlagenen Verordnungen zum Geldspielgesetz und Swico damit zu vorliegender Stellungnahme legitimiert.

2. Stellungnahme

Mit Bezug auf unsere Position zu Netzsperrern fokussieren wir uns nachfolgend auf das 7. Kapitel der Verordnung über Geldspiele.

2.1 Frist zur Sperrung (Art. 88 VE)

Vorgesehen ist im Verordnungsentwurf, dass die Fernmeldediensteanbieterinnen (nachfolgend: FDA) den Zugang zu den von der Eidgenössischen Spielbankenkommission und der interkantonalen Behörde gemeldeten Spielangeboten spätestens innert drei Arbeitstagen sperren. Diese fixe Frist ist abzulehnen. Je nach Umfang der zu sperrenden Angebote ist

eine Sperrung innert der vorgeschlagenen kurzen Frist von spätestens drei Arbeitstagen nicht möglich. Des Weiteren ist in diesem Artikel zu konkretisieren, wie diese Meldung an die FDA zu erfolgen hat.

Antrag: Art. 88 sei wie folgt zu formulieren:

Abs. 1: Die Eidgenössische Spielbankenkommission und die interkantonale Behörde informieren die FDA über die zu sperrenden Spielangebote. Die Meldung erfolgt anhand einer einheitlichen Sperrliste und mittels eines standardisierten Verfahrens über eine dafür vorgesehene Schnittstelle.

Abs. 2: Die Fernmeldediensteanbieterinnen sperren den Zugang zu den von der ESBK und der interkantonalen Behörde gemeldeten Spielangeboten innert angemessener Frist.

2.2 Sperrmethode (Art. 89 VE)

Auf Gesetzesstufe wurde die Methode zur Sperrung nicht näher ausgeführt. Dies ist nun in der Verordnung vorzunehmen. Die im Verordnungsentwurf vorgeschlagene Formulierung, dass die FDA die Sperrmethode unter Berücksichtigung des Standes der Technik in Absprache mit der Eidgenössischen Spielbankenkommission und der interkantonale Behörde bestimmen, lässt offen, wer schliesslich befugt ist zu entscheiden, welche Sperrmethode wann implementiert werden soll.

Derzeit ist die DNS-Sperre die einzige auf absehbare Zeit vernünftige Sperrmethode. Diese Methode findet seit Jahren im Bereich der Bekämpfung illegaler Pornographie gemäss den bei KOBK geführten Listen Anwendung. Demgegenüber besteht bei IP-Sperren zudem die schwer abschätzbare und eminente Gefahr des Overblockings von nicht betroffenen Webseiten. Demzufolge ist in der Verordnung die DNS-Sperrung zu verankern.

Antrag: Art. 89 sei wie folgt zu formulieren:

Die von den Fernmeldediensteanbieterinnen anzuwendende Sperrmethode ist die DNS-Sperrung.

Als Eventualantrag sei festzulegen, dass die Fernmeldediensteanbieterinnen die Sperrmethode bestimmen.

2.3 Koordination der Behörden (Art. 90 VE)

Die Forderung einer einzigen Sperrliste bedingt in diesem Artikel eine Änderung von Abs. 2. Die Meldung an die FDA ist hier zu präzisieren. Diese Meldung hat in Form einer einzigen Liste zu erfolgen. Mehrere Listen sind sinnlos, erhöhen den Aufwand bei den FDA und erhöhen das Risiko von Fehlspernungen.

Antrag: Art. 90 Abs. 2 sei wie folgt zu formulieren:

Die Meldung an die Fernmeldediensteanbieterinnen erfolgt koordiniert, anhand einer einzigen Sperrliste über die Schnittstelle gemäss Art. 88 Abs. 1.

2.4 Entschädigung der Fernmeldediensteanbieterinnen (Art. 91 VE)

Vorgeschlagen wird, dass die zuständige Aufsichtsbehörde in Absprache mit den FDA deren Entschädigung unter Berücksichtigung des Äquivalenz- und des Kostendeckungsprinzips

bestimmt. Die diesbezügliche Bestimmung im Geldspielgesetz (Art. 92) legt fest, dass die Fernmeldedienstanbieterinnen für die zur Umsetzung der Sperre notwendigen Einrichtungen sowie für deren Betrieb von der verfügenden Behörde vollumfänglich entschädigt werden. Das Kriterium „vollumfänglich“ ist jedoch auf Basis des Äquivalenzprinzips nicht gewährleistet und würde gegebenenfalls eine Abschwächung des Gesetzeswortlauts bedeuten, weshalb ausschliesslich das Kostendeckungsprinzip anzuwenden ist.

Antrag: Art. 91 Abs. 1 sei wie folgt zu formulieren:

Die zuständige Aufsichtsbehörde bestimmt in Absprache mit den Fernmeldedienstanbieterinnen deren Entschädigung unter Berücksichtigung des ~~Äquivalenz- und des~~ Kostendeckungsprinzips. Bei Uneinigkeit entscheidet die Aufsichtsbehörde.

3. Fazit

Einzelne Bestimmungen werden im Entwurf der Verordnung über Geldspiele nicht oder nur vereinzelt konkretisiert, es fehlt an der für eine Verordnung unbedingt erforderlichen Klarheit. Dabei wird sogar im erläuternden Bericht, einleitend zu Kapitel 7, festgestellt, dass das Gesetz hier einige unbestimmte Begriffe enthält, welche auf Verordnungsstufe konkretisiert werden müssen.

Wir danken Ihnen für eine Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Swico



Christa Hofmann
Head Legal & Public Affairs